

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 71

Mittwoch, den 7. September

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Insertate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Höchstpreise für Mehl.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 737) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl 85 %

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Ztr. 165,00 M.
b) bei Abgabe von 1 Ztr. und darunter für das Pfd. 1,90 M.

2. Weizenmehl 85 %

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Ztr. 190,00 M.
b) bei Abgabe von 1 Ztr. und darunter für das Pfd. 2,20 M.

Die Höchstpreise gelten für Lieferungen frei Lager des Kommunalverbandes und nächster Bahystation, sowie frei Haus des Bäckers oder des Händlers.

Diese Verordnung tritt mit dem 12. September 1921 in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Höchstpreise für Brot.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen wird gemäß § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juli 1921 (R.-G.-Bl. S. 737) der Höchstpreis wie folgt festgesetzt:

1. Für ein Roggenbrot aus Mehl 85 %iger Ausmahlung im Gewicht von 1900 Gr. (3 Pfd. und 400 Gr.) auf 6,00 M.
2. Für ein Weizenbrot aus Mehl 85 %iger Ausmahlung zu 2 Pfd. 3,60 M.
3. Für ein Weizenbrot aus Mehl 85 %iger Ausmahlung zu 100 Gr. auf 0,40 M.

Diese Verordnung tritt mit dem 12. September 1921 in Kraft.

Zu widerhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 27. August 1921.

Der Kreis a n s s c h u ß.

Wilder Getreidehandel.

Der Landesbürgerrat Pommern beehrt sich darauf hinzuweisen, daß nach hier eingegangenen Nachrichten in vielen Teilen der Provinz wilde Getreideaufkäufe eingeleitet haben. Wir sprechen mit Rücksicht auf die außerordentliche Gefahr, welche hierdurch in volkswirtschaftlicher Hinsicht hervorgerufen werden kann, die Bitte aus, **sofort mit aller Energie** Abhilfe zu schaffen.

Die Landwirte werden, seitdem der Drusch der neuen Ernte begonnen hat, von Händlern geradezu überlaufen und zum Verkauf von Getreide und Kartoffeln zu schwindelhaft hohen Preisen gedrängt, sodaß die Bauern selbst die Preise für übermäßig hoch erklären. Die Stimmung in den Arbeiterkreisen, die durch die vorstehende Teuerungswelle und die damit zusammenhängenden Tariffämpfe schon auf das äußerste gereizt ist, wird durch diesen Massenaufkauf naturgemäß besonders ungünstig beeinflusst. Umso mehr, da vielfach der nicht unbegründete Verdacht besteht, daß die Händler das Getreide über die Grenze verschieben und dadurch der eigenen Volksernährung entziehen. Außerdem muß als Folge das Einsetzen einer neuen Verbitterung zwischen Stadt- und Landbevölkerung eintreten.

Der Landesbürgerrat Pommern bittet daher, daß eine verschärfte Kontrolle in dieser Angelegenheit ausgeübt und daß durch strengste Ueberwachung der Grenzen eine Verschiebung von Lebensmitteln über dieselben unmöglich gemacht wird. Um das gefährliche Treiben in der Öffentlichkeit aufzudecken und zu brandmarken, bitten wir in jedem Falle auch die Veröffentlichung der Namen der Schuldigen veranlassen zu wollen.

Stettin, den 22. August 1921.

Landesbürgerrat Pommern.

Ich ersuche auf die Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte im Sinne des Schlusssatzes der Eingabe einzuwirken. Als gesetzliche Grundlagen für ein Vorgehen kommen:

1. Die Verordnung über Zu widerhandlungen gegen

Ausfuhrverbote für Getreide und Getreideerzeugnisse vom 28. 8. 1919 (R.-G.-Bl. S. 1493),

2. die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. 5. 1918 (R.-G.-Bl. S. 1493),

3. Gesetz über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. 12. 1920 (R.-G.-Bl. S. 2017)

in Frage.

Strafbar macht sich nicht nur der Aufkäufer, wenn er die Ausfuhr von Getreide ans Ausland unternimmt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes zu 3), sondern auch der Erzeuger, der zu hohe Preise fordert oder annimmt, gemäß § 1 Ziffer 1 der Verordnung zu 2.

Den Polizeiorganen ist aufgegeben, jeden Fall einer bekannt gewordenen Uebertretung rücksichtslos zur Anzeige zu bringen.

Stettin, den 27. August 1921.

Der O b e r p r ä s i d e n t.
gez. Lippmann.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Verordnung über das Brennen von Gerste.

Vom 17. August 1921.

Auf Grund des § 44 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 737) wird verordnet:

Gerste darf bei der Herstellung von Branntwein als Malzgetreide, dagegen nicht als Maischmaterial verwendet werden.

Berlin, den 17. August 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Hüttensteins.

Bei den Zechen ist zur Zeit, soweit hier bekannt, ein größerer Vorrat an Hüttensteins vorhanden. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat aus diesem Grunde Bezugsvereinfachungen für diese Brennsteine eingeführt. Soweit die einzelnen Verbraucher des Kreises noch Bedarf an Hüttensteins haben, zu dessen Deckung noch keine Bezugscheine ausgestellt sind, bitte ich Sie, die benötigten Mengen unter Angabe des Verwendungszwecks möglichst umgehend bei der Kreiskohlenstelle telefonisch oder schriftlich anzufordern. Die erforderlichen Bezugscheine werden dann schnellstens übermittelt werden. Ich weise hierbei noch darauf hin, daß der Hüttensteins sich in vielen Betrieben gut zusammen mit andern Brennstoffen zur Fesselheizung verwenden läßt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

S. W.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Betrifft: Indirekte Gemeindesteuern.

Das Inkrafttreten des Reichseinkommensteuergesetzes hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit genommen, ihre bisher ergiebige Steuerquelle dem Bedarf entsprechend fernerhin auszuschöpfen. Auch muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ihnen die Erhebung von Realsteuern nicht mehr ausschließlich vorbehalten bleibt. Damit sind die Gemeinden genötigt, neben der in allererster Linie erforderlichen Einschränkung der Ausgaben durch größtmögliche und sorgsamste Sparsamkeit vor jeder neuen Beschlußfassung, die bisher noch nicht vorgesehene Unkosten mit sich bringt, eingehend zu prüfen, ob die vorhandenen Einnahmen die Möglichkeit einer Deckung bieten. Zugleich sind sie vielfach zur Abgleichung des Haushaltsplans gezwungen, eine Vermehrung ihrer Einnahmen durch Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Einnahmequellen zu erzielen.

Außer der Verbesserung oder Erweiterung bestehender und der Errichtung neuer werbender Anlagen, deren Betrieb nach rein wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden muß, kommt dabei hauptsächlich die Erhöhung be-

stehender oder die Einführung neuer Gebühren und Beiträge in Frage. Erst wenn alle diese Möglichkeiten erschöpft sind, darf einer stärkeren Belastung mit Steuern näher getreten werden.

In Würdigung der durch die veränderte Rechts- und Wirtschaftslage verschlechterten Verhältnisse sind wir deshalb bereit, die bisherigen, die freie Beweglichkeit über die gesetzlichen Schranken hinaus sachlich einengenden Anordnungen im allgemeinen fallen zu lassen und grundsätzlich die Erhebung indirekter Steuern in weiterem Umfange zu gestatten. Insbesondere heben wir hiermit die Erlasse vom

1. 22. Dezember 1894 — IB 9604 R. Fin.-Min. II. 17795, III. 16951 — Min.-Bl. 1895, S. 15 — (über sog. Luxussteuern, insbesondere auf das Halten von Klavieren, Fahrrädern, Wagen, Pferden, Automaten usw.),

2. 5. Juni 1909 — IVb. 1166, Fin.-Min. II. 6380 — Min.-Bl. S. 149 (über Automobilsteuern) (vergl. aber Ziffer Ic Abs. 2),

3. 9. März 1895 — IB. 899, Fin.-Min. II. 4304 I. Ang. — Min.-Bl. S. 115 (über Steuern auf das Halten von Tauben, Enten, Gänsen und Kagen); vgl. wegen der Kagen auch Min.-Erl. vom 8. März 1912 — IVa. 610, Fin.-Min. II. 2715 — Min.-Bl. S. 49), sowie

4. 18. Februar 1896 — Ib. 1482; Fin.-Min. II. 1127-1128 — (über Steuern auf das Halten von Schußwaffen) auf, insofern sich nicht aus den folgenden Darlegungen etwas anderes ergibt. Im übrigen bestimmen wir hiermit über die Erhebung indirekter Steuern durch Gemeinden und Gemeindeverbände (vgl. Ziffer III, 2) folgendes:

1. Die gesetzlichen Grenzen, die dem Erlaß indirekter Steuern gezogen sind, müssen naturgemäß auch in Zukunft beachtet werden.

a) Unzulässig sind nach § 14 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 — R.-G.-Bl. Seite 152 — Steuern auf den Verbrauch von Kartoffeln und Brennstoffen. Ebenso ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die Einführung einer Wildbret- und Geflügelsteuer unstatthaft (D.-B.-G. 59, 123).

b) Für andere Verbrauchssteuern gilt der § 13 des Reichszolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 — R.-G.-Bl. S. 303 —. Verboten ist hiernach die Erhebung von Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, ferner auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett. Jedoch steht nach preussischer Auffassung diese Bestimmung nicht der Einführung einer Abgabe auf das Halten von Vieh usw. entgegen, weil seine Anordnung sich lediglich auf den Schutz des unmittelbaren Verbrauchers erstreckt. Die Nachprüfung ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit muß im Einzelfall vorbehalten bleiben.

c) Für weitere Verbrauchssteuern ist die rechtliche Zulässigkeit nach Artikel 5 I und II § 7 des Zollvereinsungsvertrages vom 8. Juli 1867 — R.-G.-Bl. Seite 81 und nach Artikel 10 der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz vom 10. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 152 — zu beurteilen. Danach sind neben den Steuern auf Bier, Ciffig, Obstwein, Brennmaterialien und Fourage (vgl. Art. 10 Z. Ia. Ausf.-Anw. z. Kommunalabgabengesetz) Steuern auf den Verbrauch von Marktvikualien durch die Gemeinden statthaft. Hierzu können unter den jetzigen Zeitverhältnissen auch flüssige Kohlensäure, künstliche Mineralwässer und die sogenannten Tafelgetränke gerechnet werden. (Vgl. hierzu Erlaß vom 13. September 1895 — I. B. 8775 P.; Fin.-Min. II. 16055, II. 13236, sowie vom 28. Januar 1910 — IVb. 244; Fin.-Min. III. 941; II. 910 —). Es muß jedoch zunächst noch die Rechtslage darüber geklärt werden, ob die Reichsfinanzverwaltung neben der steuerlichen Belastung durch das Mineralwassersteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 849) noch die Zulässigkeit einer besonderen Gemeindesteuer anerkennt.

Für alle übrigen nicht zu den Verbrauchsteuern gehörenden indirekten Steuern kommen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 — R.-G.-Bl. S. 402 — in Betracht. Danach sind Steuerordnungen unzulässig, die reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen oder die örtliche Einführung von Steuern festsetzen, die vom Reich erhobenen Steuern gleichartig sind. In jene Gruppen fallen z. B. die gegenwärtig viel erörterten Gewerbeeröffnungssteuern, weil sie ihrem Geiste nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit widersprechen, es sei denn, daß besondere Vorschriften der Gesetzgebung wie in §§ 16, 33a der Gewerbeordnung oder ausdrückliche Maßnahmen der Kriegswirtschaft oder der Übergangszeit wie z. B. die Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 — R.-G.-Bl. Seite 563 — die Betriebseröffnung an eine Erlaubnis knüpfen; zu dieser gehören ferner Steuern — selbst ausgesprochene Luxussteuern — auf das Halten von Personenkraftwagen (also nicht Lastkraftwagen) und Steuern auf den Abschluß von Feuerversicherungsverträgen (vergl. hierzu Min.-Erlaß vom 29. April 1895 I. B. 2771; Fin.-Min. H. 7878 — Min.-Bl. S. 119), weil beide Steuerarten bereits durch das Reichstempelgesetz vom 3. Juli 1913 — R.-G.-Bl. Seite 639 — in Anspruch genommen sind.

Unter § 2 des Landessteuergesetzes fallen ferner alle Steuern, die vom Umsatz oder nach dem Merkmale des Umsatzes — nicht von Leistungen! — erhoben werden sollen, weil sie mit § 44 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 — R.-G.-Bl. Seite 257 — in Widerspruch stehen. Unzulässig sind deshalb Auktionssteuern, für deren Anschluß bisher schon der Erlaß vom 15. Mai 1895 — I. B. 4861, Fin.-Min. III. 7256, H. 9153 — (vgl. auch Min.-Erlaß vom 5. Juni 1895 — I. B. 4540 P.; Fin.-Min. II. 10616) galt, ferner Filialgewerbesteuern, soweit sie den Umsatz als Maßstab für die Steuerfäße anwenden.

2. a) Eine weitere Einschränkung enthält § 3 des Landessteuergesetzes. Danach sollen bestehende Kommunalsteuern, die die Steuereinnahme des Reichs zu schädigen geeignet sind, nicht erhoben werden. Nechilich an sich erlaubte Steuern können aus solchen tatsächlichen Erwägungen in einzelnen Fällen als ungeeignet bezeichnet werden und müssen dann auf Grund des § 4 des Landessteuergesetzes aufgehoben oder abgeändert werden.

b) Nach § 5 des Landessteuergesetzes sind neue Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihm beauftragten Reichsbehörde — nach Erlaß des Reichsfinanzministers vom 23. Juni 1920 — III. 13216 Bg. — dem zuständigen Landesfinanzamte — mitzuteilen. Diese können binnen einem Monat Einspruch erheben, wenn die Ordnung mit dem Reichsrecht nicht vereinbar, oder wenn sie geeignet sind, Reichsteuereinnahmen zu schädigen und überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Demnach müssen neue Steuerordnungen ähnlich wie bestehende Satzungen alsbald nach § 4 insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als die Reichsfinanzverwaltung mit Erfolg Einspruch eingelegt hat. Wegen der Anerkennung dieses Standpunktes durch die Reichsbehörden schweben noch Verhandlungen.

Eine materielle Einspruchsmöglichkeit des Reiches wird im allgemeinen dann nicht gegeben sein, wenn es sich um indirekte Steuern handelt, da eine Rückwirkung dieser Steuern auf die Reichseinkommensteuer über die im Wesen jeder indirekten Steuer begründeten und daher auch nicht zu beanstandenden Folgewirkungen hinaus, nur ganz ausnahmsweise denkbar erscheint. Dagegen besteht eine begründete Annahme dafür, daß die Reichsfinanzverwaltung dann von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch macht, wenn eine besondere direkte Kommunalsteuer auf die Einkommen aus der Reichseinkommensteuer unmittelbar von erheblichem Einfluß ist, namentlich also dann, wenn sie ungewöhnlich hohe Sätze erreicht. Nur für diesen letzteren Fall wird hiermit die in dem Runderlasse vom 26. Oktober 1920 — IV St. 437, II; Fin.-Min. II. 11340 — gegebene

Anordnung aufrecht erhalten, daß die Aufsichtsbehörde die mit dem Genehmigungs- und Zustimmungsvermerk versehene Steuerordnung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgehändigt.

Ueber die zollgesetzlichen Einschränkungen und die durch die Vorschriften des Landessteuergesetzes bedingten Rücksichten hinaus werden die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Einführung indirekter Steuern darauf bedacht sein müssen, daß eine gewisse Einheitlichkeit des Ausbaues in ihrem Steuerwesen durchgeführt wird. Eine große Zahl nebeneinander bestehender Steuern geringer Ertragsfähigkeit birgt die Gefahr in sich, daß nicht der notwendige Einklang zwischen ihnen hergestellt werden kann.

Abgesehen hiervon wird bei der Einführung neuer indirekter Steuern ihre Wirtschaftlichkeit zu würdigen sein. Es muß mit Sicherheit auf einen Ertrag gerechnet werden können, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Veranlagungs- und Erhebungskosten steht. Zugleich müssen kleinlich wirkende Belastigungen für die Steuerpflichtigen vermieden werden, damit nicht unnötige Verzögerung hervorgerufen wird. Auch dürfen nicht wirtschaftlich günstige Vorgänge ohne zwingenden Grund erschwert werden.

Aus diesem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit neueinzuführender Steuern ergibt sich die Schlussfolgerung, daß nach Möglichkeit die Einführung weniger, aber ertragsreicher Abgaben in Erwägung gezogen und nur im Notfalle auf minderertragreiche und zahlreichere Steuerarten zurückgegriffen werden sollte.

Neben der Wirtschaftlichkeit einer Steuer wird auch ihre Angemessenheit zu fördern sein. Gerade in heutiger Zeit muß selbstverständlich jede unsoziale Wirkung vermieden werden. Auch darf nicht in der Form von Aufwandsteuern eine besondere Belastung einzelner Betriebszweige hauptsächlich aus dem Grunde eingeführt werden, weil diese in der jüngsten Vergangenheit erfolgreich gearbeitet haben. Vielmehr entspricht es im allgemeinen dem Gebiete sittlichen Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der örtlichen Gemeinschaft, wenn diejenigen, welche eine gemeinliche Besterung zu beschließen haben, sich auch an der Aufbringung der Lasten beteiligen.

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte würden in der Hauptsache Steuern als indirekt in Frage kommen, die im Rahmen der den Gemeinden gesetzlich und verwaltungsmäßig gezogenen Schranken nicht an dauernde Zustände, sondern mehr an wirtschaftliche Geschehnisse, namentlich an die Verwendung weder wirtschaftlich noch kulturell notwendiger Werte oder an die bei dem Verkehr mit Waren und Leistungen sich abspielenden Vorgänge anknüpfen.

II.

1. Unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte lassen sich zahlreiche neue Steuern auffinden. Eine Neueinführung von Steuern wird jedoch im allgemeinen erst dann in Frage kommen, wenn eine Erhöhung bestehender Steuern nicht möglich, nicht billig oder nicht ausreichend erscheint.

Eine schärfere Anspannung von Steuern kann z. B. bei Heranziehung des Ausschanks von Mineralwässern in Trinkhallen und bei der Schankerlaubnissteuer in Betracht kommen; die Höchstsätze der letzteren wollen wir in Ausdehnung unseres Erlasses vom 10. April 1920 — IV. St. 113. I.; F. M. II. 3938 — nunmehr die früheren Höchstsätze (vgl. Erlaß vom 12. März 1907 — IVb. 269; F. M. II. 2242; III. 4210 —) auf das Vierfache festsetzen, sodaß jetzt also für neue Schankgenehmigungen folgende Höchstsätze vorgesehen werden können:

- a) 2400 Mk., wenn der Gewerbetreibende wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist,
- b) 4800 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der 4.,
- c) 9600 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der 3.,
- d) 14400 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der 2. und

e) 20000 Mk., wenn der Gewerbetreibende in der 1. Gewerbesteuerklasse veranlagt ist.

Ob dabei in den einzelnen Satzungen die vorstehenden Höchstsätze überall innegehalten werden, erscheint nicht von ausschlaggebender Bedeutung, wohl aber muß die vorstehend mitgeteilte Staffelung in ihrem Verhältnis grundsätzlich beibehalten werden. Dabei wird ferner zu erwägen sein, ob nicht zwecks schnellerer Erhebung statt der Zugrundelegung der staatlichen Gewerbesteuer — vorbehaltlich späterer endgültiger Festsetzung zunächst eine selbständige Einschätzung des Ertrages oder des vorhandenen Anlage- und Betriebskapitals durch die Steuerordnung vorgeesehen werden kann.

Für die Uebernahme bestehender Schankgenehmigungen bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 15. Juli 1920 — IV. St. 220 II.; F. M. II. 7996 — nach wie vor in Kraft.

Was die Einführung neuer indirekter Steuern anbelangt, so weisen wir zunächst darauf hin, daß § 44 des Reichsumsatzsteuergesetzes eine besondere Belastung einzelner Leistungen auch fernerhin gestattet. In diesem Sinne hat der Reichsfinanzminister die Einführung einer Beherbergungssteuer für erlaubt erklärt (vgl. die Beantwortung der Anfrage Nr. 432 vom 20. November 1920 — III. II. 9061 Pk. — in den Drucksachen des Reichstages 1. Wahl Per. 1920 Nr. 941). Jedoch dürfen in derartigen Fällen im Hinblick auf § 25 des Umsatzsteuergesetzes die Steuersätze nicht zu hoch bemessen werden; im angeführten Falle können Steuersätze bis zu 15 v. H., ausnahmsweise bei sehr hohen Entgelten bis zu 20 v. H. der Vergütung für die Beherbergung einschließlich Beleuchtung, Heizung und Bedienung, jedoch ohne Beföstigung im allgemeinen als den Bedürfnissen der Reichsfinanzen nicht entgegenstehend angesehen werden. Wegen der landesrechtlichen Zulässigkeit derartiger Fremdenwohnsteuern in der Form der Besteuerung des Herbergsvertrages verweisen wir zugleich auf den Runderlaß vom 15. Oktober 1920 — IV. St. 552; F. M. II. 11175.

Das Halten von Tieren (vgl. hierzu z. B. Min.-Erl. vom 16. Juni 1906 — IVb. 1181; Fin.-Min. II. 5865, III. 9200, vom 28. August 1907 IVb. 1950; Fin.-Min. II. 9719, und vom 29. August 1912 IVa. 2207; Fin.-Min. II. 10894 —) bietet weiter die Möglichkeit einer Besteuerung mit einer gewissen Aussicht auf Ertrag. Eine vorsichtige Bemessung der Steuersätze wird hier besonders am Platze sein.

2. Bei der Unmöglichkeit, allgemeine Richtlinien aufzustellen behalten wir uns vor, demnächst zu den einzelnen Steuerarten in besonderen Runderlassen Stellung zu nehmen und Mustersteuerordnungen bekannt zu geben, in ähnlicher Weise wie dies für die Vergütungssteuer z. B. schon früher und neuerdings durch den Reichsrat (R.-G.-Bl. 1921 S. 856 ff.) geschehen ist oder wie dies für die Besteuerung des Zuwachses bei Grundstücksverkäufen vor kurzem durch Runderlaß vom 24. März 1921 (M. d. S. IV. St. 38; F. M. II. 1864 — und vom 5. Juni 1921 — M. d. S. IV. St. 320; F. M. II. A. 2. 9. II) mitgeteilt worden ist. Für jetzt genüge die Hervorhebung einiger weniger Gesichtspunkte.

- Die gegen die Einführung von Wohnungsluzussteuern erhobenen rechtlichen Bedenken werden durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 773 ff.) und § 16 a der Novelle zum Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli d. J. beseitigt sein. Weitere Verfügung über diese Steuerart wird nach Klärung des Rechtslage ergeben.
- Eine Vergütungssteuer soll künstlerisch hochstehende Theater durch die Bemessung der Sätze und die Art ihrer Erhebung eine gewisse Rücksicht obwalten lassen. Auch verweisen wir auf die vom Reichsrat gemäß § 13 des Landsteuergesetzes erlassenen Bestimmungen über Vergütungssteuern (R.-G.-Bl. 1921 S. 856 ff.).
- Eine Anklindigungssteuer (Platzsteuer) soll alle amtlichen Befähimachungen steuerfrei lassen.
- Eine Kutschwagen-, Luxusperdesteuer soll Wagen und Pferde steuerfrei lassen, die vorzugsweise zu Erwerbszwecken gehalten werden.

e) Eine Personenzahlsteuer oder Wagenmietsteuer muß Bestimmungen enthalten, die der in diesen Fällen besonders naheliegenden Möglichkeit einer Steuerhinterziehung wirksam begegnen.

- Eine Steuer auf den Besitz von Schußwaffen, auch wenn sie nicht zur Ausübung der Jagd benutzt werden, ist nur bei rücksichtsvollem Ausbau und niedrigen Sätzen erträglich. Insbesondere wären alle Schußwaffen, die zur persönlichen Sicherheit auf Grund eines Waffenscheines getragen werden, steuerfrei zu lassen, desgleichen Pierstücke, altererbte Waffen und dergleichen.
- Gegen eine Musikinstrumentensteuer sprechen insoweit erhebliche Bedenken kultureller Art, als es sich nicht um bloß mechanische Instrumente handelt.
- Gegen eine Dienstboten- oder Hausangestelltensteuer, deren Erträge auch gering sein dürften, machen sich starke Einwände geltend, insbesondere in Würdigung der Tatsache, daß Angestellte häufig zugleich im Haushalt und im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt werden, sowie im Hinblick auf die dadurch bedingte Erschwerung einer geordneten Säuglingsfürsorge und die Gefahr einer Erhöhung der Zahl der Erwerbslosen. Wenn wir uns mit Rücksicht auf die Geldnot der Gemeinden ausnahmsweise entschließen sollten, unsere Zustimmung zu derartigen Steuerordnungen zu erteilen, so muß doch zum mindesten den aus sozialen Gründen zu erhebenden Bedenken Rechnung getragen, insbesondere müßten Befreiungsvorschriften für die Pflege alter und gebrechlicher Personen, sowie zur Verhütung einer Ueberlastung von Hausfrauen und Müttern in die Satzung aufgenommen werden u. dergl. m.
- Eine Steuer auf Beleuchtungskörper endlich hätte im Hinblick auf die Erhaltung kultureller Werte, altererbten oder langjährigen Besitz sowie Wertgegenstände von künstlerischer Bedeutung zu schonen.

III.

1. Die Weisung des Erlasses vom 26. Juni 1907 — M. d. I. IV b. 1167, F. M. II. 6672, III 10936 — Min.-Bl. S. 236 —, wonach bei grundsätzlicher Uebertragung der Zustimmungsbefugnis auf die nachgeordneten Stellen vor der Zustimmungserteilung uns Bericht zu erstatten ist, sofern es sich bei einer Steuerordnung um einen ersten Fall handelt oder sich die beschlossene Steuerordnung einem geltenden Muster in wesentlichen Punkten (namentlich hinsichtlich des Kreises der Pflichtigen, der Art der der Besteuerung unterworfenen Gegenstände und der in der Musterordnung vorgeesehenen Höchstsätze) nicht anschließt, bleibt aufrecht erhalten. Darüber hinaus halten wir es in der gegenwärtigen Uebergangszeit für erforderlich, daß uns vor dortiger Zustimmung auch in den Fällen Bericht erstattet wird, in denen wesentliche Abweichungen von bekannt gegebenen Musterordnungen, namentlich hinsichtlich der Höchstsätze und des organischen Aufbaues einer Satzung vorliegen. Im übrigen müssen wir es uns verlagern, den für die Zustimmungserteilung zuständigen Behörden in Einzelheiten eingehende Weisungen bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse zu geben.

Wir ersuchen daher, die Berichterstattung im Anschluß an die vorstehend mitgeteilten Grundsätze vorzunehmen und bei weiteren Steuerordnungen sinngemäß selbst zu prüfen, aus welchen Gründen etwa, namentlich im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Einträglichkeit und Angemessenheit einer Steuer, sich Bedenken geltend machen. Einer Vorlage von Steuerordnungen, die diesen Gesichtspunkten nicht Rechnung tragen, glauben wir erst nach einer entsprechenden Abänderung entgegensehen zu sollen.

Insoweit als die Zustimmung hiernach durch nachgeordnete Stellen erteilt werden kann, ersuchen wir in der jetzigen Uebergangszeit diese nur für die Dauer eines Jahres auszusprechen und dabei stets zu betonen, daß aus dieser Zustimmung keinerlei Ansprüche gegen das Reich oder den Staat hergeleitet werden dürfen, zugleich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Notwendigkeit rechtzeitiger erneuter Beschlussfassung hinzuweisen (vgl. Runderlaß vom 24. März 1921 — IV. St. 38; Fin.-Min. II. 1864 —).

2. Für Steuerordnungen der Landkreise verweisen wir auf den inzwischen geänderten § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes (Novelle vom 14. Juli 1921).

Beilage zu Nr. 71 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Schließlich haben wir Veranlassung darauf hinzuweisen daß indirekte Steuerordnungen erst mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft treten können, sofern nicht ausdrückliche Gesetzesvorschriften oder sonstige besondere Umstände die Beilegung rückwirkender Kraft gestatten.

Zusatz bei den Regierungspräsidenten:

Umdruckemplare für die Landkreise, sowie für die Stadt- und größeren Landgemeinden sind beigelegt.

Berlin, den 25. Juli 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

J. B.: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (mit Umdrucken bei den Oberpräsidenten für die Provinzialräte und dem Magistrat Berlin, bei den Regierungspräsidenten für die Bezirksausschüsse, für die Stadt- und Landkreise, die Kreisangehörigen Städte und die größeren Landgemeinden.

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herren Gemeindevorsteher.

Belgard, den 31. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Trotz Erinnerung haben einige Ortsvorstände immer noch nicht die Brotkartennachweisung für die Zeit vom 8. bis 14. August 1921 eingesandt.

Ich ersuche deshalb nochmals, die Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis Ausschuss (Kreisfornstelle) einzusenden.

Belgard, den 1. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Abschrift.

Für die Ausbildung einer organisierten Feuerwehre ist das Vorhandensein eines Steige- und Uebungsturmes unerlässlich.

Ich ersuche, auf die Stadt- und Landgemeinden ihres Kreises dahin einzuwirken, daß an allen Orten, wo sich organisierte Feuerwehren befinden, auch die Errichtung einer Steigevorrichtung durch die Gemeinde erfolgt.

Hierbei weise ich besonders darauf hin, daß derartige Baulichkeiten zu gleicher Zeit zum Trocknen gebrauchter Spritzschläuche Verwendung finden können. In einer Stadt richtet sich die Erbauung eines Steige- oder Uebungsturmes nach der Höhe der dort vorhandenen Häuser. Für Landgemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren genügt eine einfache Holzwand von zwei Fenster Breite und zwei Fenster Höhe.

Röslin, den 26. August 1921.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. Berthold.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. In Ortschaften, in denen eine Freiwillige Feuerwehre besteht, oder die Gründung einer solchen beabsichtigt ist, ersuche ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Errichtung von Uebungs- und Steigetürmen zu veranlassen. In Ortschaften, wo bereits Freiwillige Feuerwehren bestehen, ersuche ich um Bericht bis zum 10. November d. Js., daß die Steigetürme errichtet sind und den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Belgard, den 31. August 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

In Wusterbarth ist der Bauernhofsbesitzer Friedrich Riske zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 5. September 1921.

Der Landrat.

Landwirtschaftskammerbeiträge für 1921.

Eine große Anzahl der Ortsbehörden ist noch mit der Einreichung der Hebelisten für die Landwirtschaftskammerbeiträge für 1921 rückständig. Ich ersuche die betr. Ortsvorstände, die Hebelisten unverzüglich einzureichen und die Beiträge an die Preuß. Kreisasse zu zahlen. Sollten die Hebelisten und die Beiträge nicht bis zum 15. d. Mts. eingehen, dann muß ich gegen die säumigen Ortsvorsteher mit Zwangsstrafe vorgehen.

Belgard, den 2. September 1921.

Der Landrat.

Belohnung für den Fang und die Tötung von Kreuzottern.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises erinnere ich an Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Kreuzotterprämien bis zum 1. Oktober d. Js. (vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Juni d. Js. Kreisblatt Nr. 49).

Belgard, den 3. September 1921.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In den Viehbeständen der Weidegenossenschaft in Belgard, der Eigentümer Fritz Junz, Gustav Scheunemann und Franz Ramlow in Bulgrin, des Eigentümers Julius Treptow, Albert Nörenberg, Paul Schwante und Hermann Klug in Pumlow, des Eigentümers Scheue in Rowall und des Mühlenbesitzers Radtke in Schlennin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die oben bezeichneten Gebiete tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchte Bezirke gilt jedes der oben genannten Gebiete.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 6. September 1921.

Der Landrat.

— Für das außerdienstliche öffentliche Musizieren der Militärmusiker sind vom Reichswehrministerium im Benehmen mit dem Deutschen Musiker-Verband neue Bestimmungen erlassen worden. Es ist freiwillig und soll sich vorzugsweise auf die Veranstaltung musikalisch wertvoller Musikaufführungen der geschlossenen Musikkorps erstrecken. Die Interessen der Zivilberufsmusiker sollen durch die außerdienstliche Musiktätigkeit der Militärmusiker nicht geschädigt werden. Spielaufträge für das Kleinspiel oder Einzelspiel sind nur von dem öffentlichen Arbeitsnachweis anzunehmen. Wo ein solcher nicht eingesetzt ist, sind Spielaufträge mit der örtlichen Kommission — die aus mindestens 2 Zivil- und 2 Militärmusikern besteht — oder den Bezirksvertretern des Deut-

schen Musiker-Verbandes zu vereinbaren. Die Forderungen der Militärmusiker sind den Sätzen der Zivilmusiker anzupassen. Bei Ankündigungen in den Tagesblättern ist nur die Benennung des Truppenteils und der Name des Musikmeisters sowie die Heraushebung einiger musikalisch besonders wertvoller Musikstücke zulässig. Uniform darf nur ausnahmsweise angelegt werden. Bei Lohnbewegungen der Musiker haben sich die Militärmusiker jeder Einmischung zu enthalten. Die Musikausübung bei parteipolitischen Veranstaltungen ist den Militärmusikern verboten. Die Militärmusiker sind verpflichtet zum Spielen bei der Truppe, auf Märschen, in Lazaretten und dergleichen. Sie müssen, bei der berittenen Truppe, als Signalbläser und Meldereiter eventl. auch als Pferdehalter verwendet werden. Die Musik hat dienstlich regelmäßig für die Mannschaften und Unteroffiziere auf dem Kasernenhof zu spielen, und je ein- bis zweimal im Monat zu Festlichkeiten des Truppenteils, der Unteroffiziervereinigungen, und zu den Zusammenkünften des Offizierkorps. Sportliche Aufführungen der Truppenteile sind Dienst, auch wenn Zivilpersonen, z. B. Frauen der beteiligten Soldaten, daran teilnehmen. Tanzfestlichkeiten werden nicht als Dienst angesehen.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. September 1921.
Der Landrat.

Erinnerung.

Die Herren Amtsvorsteher von: Bulgrin, Burzlaff, Kösternitz, Grüßow, Mtlülitz, Pumlow, Rarsin, Schmenzin, Standemin, Gr. Tychow, Wold. Tychow, Biezow, Warnin, Zadtow und Zarnesanz und die Ortsvorsteher von: Bergen, Boissin, Buchhorst, Bulgrin Gemeinde und Gut, Burzlaff Gemeinde, Buske Gut, Camissow Gemeinde, Kl. Crössin, Darlow, Denzin, Döbel Gemeinde, Drenow, Gr. Dubberow Gemeinde und Gut, Kieckow, Lakig Gemeinde und Gut, Lenzen, Mtlülitz, Nassin Gemeinde und Gut, Naktow Gut, Kl. Panknin, Podewils Gemeinde und Gut, Pumlow, Pustchow, Gr. Ramin Gemeinde und Gut, Kl. Ramin Gemeinde, Rarsin Gut, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Rostin, Rottow, Schinz, Schlenmin, Schmenzin, Siedlow Gemeinde, Silesen, Tiezow Gemeinde und Gut, Gr. Tychow Gemeinde und Gut, Wold. Tychow, Biezow, Kl. Boldekow, Vorwerk, Gr. Boldekow, Warnin Gut, Wuhow, Zadtow Gem. und Gut, Zarnesanz Gem. u. Gut und Zielow Gem. und Gut werden ersucht, die zur Ausfüllung übersandten Bauerlaubnissnachweisungen bezw. Bautennachweisungen sofort zurückzusenden.

Belgard, den 1. September 1921.
Preussisches Katasteramt.
In Vertretung: gez. Tschöpe.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. September 1921.
Der Landrat.

Inseratenteil.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Sonnabend den 24. September d. Js. nachm. 4 Uhr im Gemeindevorsteherhause die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Neufanslow im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachten. Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, auch werden dieselben im Termin bekannt gegeben.

Neufanslow, den 7. September 1921.

Der Gemeindevorsteher.

Huß.

Rebhühner,
Reh-, Rot-, Schwarzwild,
Wildkaninchen, Wildgeflügel
läuft laufend zu höchsten Preisen
Paul Otto Gromoll,
Telefon 203.

Ostbank

für Handel u. Gewerbe.
Akt. Kapital und Res. 58 Millionen Mark
Depositenkasse Belgard a. P.
Markt 1-2 (Hotel Remus).

Günstige Verzinsung von Spareinlagen.
Gewährung von Darlehen zu billigen Zinssätzen. Beleihung von Hypotheken und Wertpapieren.
Ankauf von Wechseln.
Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Liqueure und Spirituosen

von Erven Lucas Bols, Amsterdam
Curacao orange, Apricot Brandy, La Brünelle,
Crema de Cacao, Parfait Amour
von Wynand Jodius, Amsterdam
Cherry Brandy, Curacao orange
von der Liqueurfabrik Bardinet, Berlin
Americaine, Saint Martial, Cordial Bardinet, Curacao extra sec.
von J. A. Gills, Berlin
Getreide-Rümmel, erhstl. Rümmele
von F. J. Lampe, Stargard i. P.
Wampes bittere Tropfen, Halbwanne, Halb um Halb
von Hartwig Santorowicz, Berlin
Curacao orange, Brünelle, Reiterliqueur
echter Donecamp von Auberberg Albrecht
ferner
Cognac, Arac, Rum
empfiehlt zu soliden Preisen Bernhard Maab.

Von der Reise zurück
Dr. Fischer

Facharzt für Ohren,
Nasen, Hals und Lungen
Stettin, Am Königstor 8.

Scherbendoktor!

ist der beste Porzellan- u. Glaskitt,
selbst in kochendem Wasser nicht lösbar. Zu haben bei
Gehr. Breidenbach, Drog.

„Sicher“

ist ein unfehlbares Mittel, um
Russen,
Schwaben,

Ameisen usw. samt Brut vollständig auszurotten.

3 Strendose **Uhligs „Sicher“**
1 Mark. Zu haben in Belgard
Drog. Kurt Troite.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.